

großen sozialen Enzykliken „Rerum novarum“ und „Quadragesimo anno“ immer wieder lesen und durchdenken. Dort ist die Lösung zu finden. Auf der Kundgebung des Bundestages des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 26. Sept. 1950 in Düsseldorf traf allerdings Prof. Dr. Agartz folgende Feststellung:

„Ermahnungen sind häufig ergangen, und wir müssen leider bekennen, daß selbst die päpstlichen Enzykliken Leos XIII. „Rerum novarum“ und Pius' XI. „Quadragesimo anno“ auf die christlichen Unternehmer ohne spürbare Wirkung geblieben sind.“

Können die Christen der heutigen Zeit in Deutschland dieser Feststellung widersprechen? Ein Widerspruch in Worten, in Entschließungen und Verlautbarungen genügt nicht mehr. Widerspruch ist nur noch durch die Tat möglich, durch den in Liebe umgesetzten Glauben.

Leo XIII. erklärte, daß der Staat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, ordnend in die Eigentumsverhältnisse einzugreifen, wenn sich der Besitz in den Händen weniger anhäuft, denen eine Masse Besitzloser gegenübersteht, die nicht mehr aus eigener wirtschaftlicher Kraft zu Eigentum kommen können. Damals hatte Leo XIII. nur die Mißbildungen des Eigentums vor Augen, die der Kapitalismus jener Zeit einleitete oder begründete. Für heute muten seine Worte wie Prophezeiungen an. Mit welcher Härte und welcher Willkür ist die heutige Eigentumsverteilung zustande gekommen! Der erste Weltkrieg, die Inflation, Nazi-, Rüstungs-, Kriegs- und Hortungsgewinne, Bombenschäden und Vertreibung und schließlich die Währungsreform haben eine Besitzverteilung herbeigeführt, bei der mit Recht das Wort Zufallsbesitz geprägt wird. Das Eigentum ist mißbildet. Die Sachbesitzreform, die Neuordnung des Eigentums, ist sittliche Pflicht geworden. Dieser Pflicht sollte der Lastenausgleich dienen. Es geht um mehr als um Abgaben und Entschädigungen.

Ein neues Proletariat ist in Deutschland entstanden. Einmal schon wurde ein Proletariat entchristlicht und wandte sich dem Marxismus zu. Der Lastenausgleich im Geiste eines Tatchristentums als Neuordnung des Eigentums könnte verhindern, daß die „Flüchtlinge zu Figuren in Stalins Spiel“ werden, wie einmal die „Zeit“ schrieb. Der Bundesfinanzminister hat gesagt, es stehe in der Schrift nichts von einem quotalen Lastenausgleich. Dort steht aber einiges über Gerechtigkeit zu lesen. Und dann eine Geschichte vom barmherzigen Samaritan. Damals gingen Priester und Levit, die Großen, die Gesetzgeber ihres Volkes, an ihrem geschlagenen Bruder vorüber. Es war ihr Unheil. Die Gleichnisse des Herrn haben typische Bedeutung.

Die Reform des deutschen Ehe- und Familienrechts in christlicher Sicht

Am 10. und 11. März 1951 hielt in Bonn der Katholische Akademikerverband eine Tagung ab, die sich mit den Problemen des Ehe- und Familienrechts befaßte, dessen Neufassung im künftigen deutschen Gesetz bevorsteht. Die Auffassung von Ehe und Familie ist in besonderem Maße weltanschaulich bedingt, und es ist dringend notwendig, daß sich die Katholiken darüber klar werden, was sich von ihrer Auffassung dieser Einrichtungen recht-

lich fassen, wieviel davon unter den heutigen Verhältnissen verwirklichen läßt. Eben dieser Klärung war die Arbeit der Tagung gewidmet. Zwei Hauptreferate befaßten sich mit den beiden Hauptproblemen in diesem Bereich, dem der Ehegesetzgebung und dem der rechtlichen Stellung der Frau in der Familie. Das erste, „Grundprobleme der Familienrechtsreform“, hielt Prof. Conrad, Bonn, mit einem kurzen Korreferat des Paderborner Theologen Prof. Ermecke. Das zweite, über die „Gleichberechtigung der Frau“, hielt Prof. Bosch, Bonn, mit einem Korreferat von Frau Ministerialrat Dr. Dünnner, Koblenz.

Positives Recht und Theologie

Eben da Ehe und Familie einen besonderen Platz im christlichen Weltbild einnehmen, wurde mehrmals im Laufe der Tagung versucht, die positiv rechtlichen Fragen in einen deutlichen Zusammenhang mit Lehren der Offenbarung zu bringen. Prof. Peters, Münster, betonte gleich zu Beginn der Tagung einleitend, daß es für uns Christen bei der Neuordnung des Familienrechts darum gehe, die auf Grund der göttlichen Offenbarung und des Naturrechts für uns gültigen Prinzipien herauszustellen, auf die der Gesetzgeber das positive Recht hinzuordnen habe. Dieses Anliegen ist gerechtfertigt, nachdem das Bonner Grundgesetz die Bindung an das Naturrecht ausgesprochen hat. Auch die deutschen Länderverfassungen bekennen sich zum Naturrecht oder zum natürlichen Sittengesetz als verbindlicher Norm. In der deutschen Rechtsprechung vollzieht sich die Abkehr vom Rechtspositivismus nationalsozialistischer Prägung. Nicht mehr der Staat ist die Quelle allen Rechtes und entscheidet über die Sittlichkeit des Gesetzes. Es gibt ein vorstaatliches, ein überpositives Recht, das den Staat bindet. Damit bewegen wir uns auf dem Wege zur Einheit allen Rechts. Für uns Christen, so sagte auch Prof. Ermecke, ist für alle Fragen des positiven Rechts die Vorentscheidung durch unser Menschenbild gegeben, nach dem der Mensch Ebenbild Gottes ist und nicht nur das, sondern darüber hinaus auf Christus bezogen. Prof. Ermecke glaubte, die Bestimmungen des positiven Rechtes aus der Rückführung der Probleme auf die naturrechtlichen Grundlagen gewinnen zu können. Das ergab für ihn im Hinblick auf die Familie als einen Organismus die Notwendigkeit der Funktionsaufteilung, wobei der Mann das Haupt, die Frau das Herz wäre. Als Menschen seien Mann und Frau gleichartig und gleichberechtigt; als Ehegatten seien sie ungleichartig und darum auch ungleich berechtigt.

In der Diskussion legte besonders Prof. Flatten, Köln, auseinander, daß die Schriftstellen, in denen von der Unterordnung der Frau die Rede sei (Gen. 3, 16; 1 Petr. 3, 1; 1 Kor. 11, 3; Eph. 5, 22—24; 1 Kor. 14, 34—35), nicht als ewig gültiges Gesetz zu deuten seien und man ihre zeitgeschichtliche soziologische Färbung nicht übersehen dürfe. Weder der Codex Juris Canonici (c. 1111, 1113) noch die Enzyklika „Casti connubii“ kennen die Leitungsgewalt des Mannes in der Familie. Tatsächlich gibt es über das Verhältnis von Mann und Frau zu- und nebeneinander keine eindeutige theologische Position, so daß es nicht möglich ist, von hier aus rechtliche Formulierungen zu finden — ganz abgesehen davon, daß das, was Ehe und Familie in ihrem tieferen menschlichen oder gar religiösen Sinn sind, überhaupt für das Gesetz, das es mit den äußeren Ordnungen zu tun hat, nicht faßbar

ist und auch nicht faßbar zu sein braucht. Es muß für den Christen genügen, sich bei seinen Rechtsauffassungen ganz allgemein von seinem Wissen um den Menschen leiten zu lassen. Die sachlichen Referate der Tagung befaßten sich denn auch durchaus mit den positiv rechtlichen Fragen und Zielen.

Die Probleme des deutschen Eherechts

Prof. Conrad begann sein Referat „Grundprobleme der Familienrechtsreform“ mit einem historischen Rückblick auf das 19. Jahrhundert, in dem unser bestehendes Familienrecht entstanden ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist in einer Zeit geschaffen worden, die unter den Auswirkungen der französischen Revolution das Individuum und seine Rechtsstellung als das beherrschende Element ansah. Heute wird uns die Unzulänglichkeit dieses positiven Rechts, das an Stelle eines überindividuellen Begriffs „Familie“ nur eine Summe von Rechtsregeln kennt, die die Beziehungen der durch Ehe und Familie miteinander verbundenen Personen ordnen, wieder sichtbar, weil die Zeit des Liberalismus von einer neuen Epoche abgelöst wird, die zur Vergemeinschaftung des Individuums drängt.

Insbesondere befaßte sich Prof. Conrad mit der Entchristlichung unsres Eherechts. Die Gemeinschaft der Ehegatten tritt im Gesetz nur noch am Rande in Erscheinung. Gerade das Eherecht ist ein Spektrum des individualistischen Geistes. Mit der Einführung der Zivilehe hat die französische Revolution die uralte Verbindung zwischen Staat und Kirche beseitigt. Deutschland hat die Zivilehe von Frankreich übernommen. In Frankreich stand es ursprünglich den Verlobten frei, ob sie die kirchliche oder die weltliche Eheschließung wählten; erst durch Napoleon ist der Vorrang der staatlichen Eheschließung und die Bestrafung bei Nichtbeachtung geschaffen worden. Das deutsche Personenstandsgesetz vom Jahr 1937 (§ 67) zeigt noch die gleiche religionsfeindliche Tendenz. In Wahrheit darf der Staat nicht das Recht haben, die kirchliche Eheschließung zweitrangig zu behandeln; aber durch eine Bestimmung wie die des § 67 Pers.Stg. hat er die Möglichkeit, durch staatliche Egehinderungsgründe den Abschluß einer Ehe zu verhindern, die nach kirchlichem Gesetz zulässig wäre, wie es in der nationalsozialistischen Zeit tatsächlich weithin geschehen ist.

Heute sind katholische Ehegrundsätze im deutschen Eherecht kaum mehr verwirklicht. Die Wirkungen der Ehe bestimmen sich ausschließlich nach staatlichem Recht. Als notwendige Folge davon unterwirft die katholische Kirche ihre Glieder ihrem eigenen Eherecht und zieht eine klare Trennung zwischen staatlichem und kirchlichem Eherecht.

Vor allem verwirklicht das heute geltende deutsche Recht in keiner Weise mehr das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe, wie es die katholische und auch die protestantische Kirche fordern. Das BGB kannte noch Ehescheidung in erster Linie nur bei Verschulden eines Teils. Scheidung ohne Verschulden war auf den Fall von Geisteskrankheit beschränkt. Das Ehegesetz vom 20. 2. 1946 behielt demgegenüber jedoch im wesentlichen die bedeutende Vermehrung der Scheidungsgründe bei, die das Ehegesetz vom Jahre 1938 gebracht hatte: Scheidung bei Zerrüttung der Ehe auf Grund eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens (§ 44), bei ansteckender oder ekelerregender Krankheit (§ 46) und bei Aufhebung der häuslichen

Gemeinschaft (§ 48). Mit letzterem Scheidungsgrund nähert sich das deutsche Recht stark dem Zerrüttungsgrundsatz. Nach § 48 ist die Scheidung einer tiefgehend und unheilbar zerrütteten Ehe möglich, wenn die häusliche Gemeinschaft seit 3 Jahren aufgehoben und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Jeder der Ehegatten kann Scheidung beantragen. Damit ist die Aufrechterhaltung der Ehe der Willkür der Ehegatten überlassen, aus deren Verhalten der Richter auf die objektive Zerrüttung schließen muß.

Kritik an der Scheidungspraxis der deutschen Gerichte

Die deutschen Richter haben, so führte Prof. Conrad aus, vor allem seit dem Jahre 1938 in nicht zu vertretendem Maße zur Ausweitung der Scheidung beigetragen und dabei Grundsätze angewandt, die unserer christlichen Auffassung von der Ehe Hohn sprechen. Insbesondere befaßte er sich mit der Behandlung des in § 48 Eheg. gegebenen Widerspruchsrechtes des schuldlosen Ehegatten, das mangels seiner absoluten Wirkung bei der laxen Würdigung des Wesens der Ehe keinen Schutz darstelle. Die nationalsozialistischen Gerichte hätten den Widerspruch fast immer als unbeachtlich angesehen, wenn der klagende Ehepart noch jung genug war, um in einer neuen Ehe Kinder zu zeugen oder wenn er mit einem neuen festen Verhältnis die ernstliche Absicht zum Eheabschluß nachwies. Zwar habe das Reichsgericht in den Fällen der gealterten Ehefrauen, die ein Leben lang zur Ehe gestanden hätten, einschränkend gewirkt, aber prinzipiell einer extensiven Anwendung des § 48 nicht Einhalt geboten. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe scheint heute dieser Grundrichtung zu folgen, da er entschieden hat, § 48 stehe mit den Forderungen der objektiven Sittlichkeit in Einklang (Urteil vom 22. Jan. 1951 — IV ZR 73/50 — in „Neue Juristische Wochenschrift“ 1951 S. 193). § 48 ist der Kernpunkt der Eherechtsreform. Die Unauflöslichkeit der Ehe wird bei der Machtkonstellation der christlichen zu den sozialistischen Parteien im Gesetz nicht zu erreichen sein. Fallen muß aber das Recht auf Scheidung bei schwerer Erkrankung und nach 3jähriger Trennung. Keinesfalls darf dem an der Zerrüttung allein oder überwiegend schuldigen Teil ein Recht auf Scheidung zugestanden werden.

Ziviltrauung und kirchliche Trauung

Aus der Diskussion des ersten Abends war die Frage der fakultativen Zivilehe bemerkenswert. Man hielt zwar fest, daß die Zwangszivilehe eindeutig gegen die Kirche gerichtet und von der Kirche nur geduldet gewesen sei. Trotzdem kam man schließlich darin überein, in der Regel die bisherige Lösung beizubehalten, wofern nur der Gewissensfreiheit des trauenden Priesters keine Schranken mehr gesetzt würden.

Die Gleichberechtigung der Frau in der Familie

In dem zweiten Hauptreferat, das sich mit dem zweiten, sehr heiklen Problem des Familienrechts nach christlicher Anschauung befaßte, dem der Gleichberechtigung der Frau in der Familie, entwickelte Prof. Bosch nochmals die Gedanken, über die wir in der Herder-Korrespondenz im Nov. 1950 (Heft 2, S. 89 ff.) berichtet haben. Die Schwierigkeit liegt hier vor allem darin, daß einerseits auch von

katholischer Seite die Gleichberechtigung der Frau vor dem Gesetz erstrebt und erkämpft wird, andererseits jedoch im Familienbereich Grenzen dieser Gleichberechtigung erkannt werden. Prof. Bosch setzte sich denn auch nochmals mit den Entschlüssen des 38. Deutschen Juristentags vom September 1950 auseinander, denen er vorwarf, daß in den Erörterungen über die Durchführung der Gleichberechtigung der Frau nach Art. 3 Abs. 2 Bonn GG für den Bereich der Familie von überspitzten individualistischen Auffassungen ausgegangen worden sei, während doch die Gleichberechtigung in sinnvoller Auslegung des Verfassungsgebotes nach Grundsätzen zu erfolgen habe, die dem Wesen der Ehe und Familie entsprächen. Im Familienbereiche sei Art. 3 Abs. 2 Bonn GG nur nach Maßgabe des Art. 6 Bonn GG, der die natürliche Ordnung der Familie ausdrücklich unter seinen Schutz stellt, zu realisieren. Ohne Zweifel sei das geltende Recht reformbedürftig. Es bedeute u. a. eine Diskriminierung der Frau, wenn der Mann einseitig die Schlüsselgewalt der Frau beseitigen könne, wenn die Überlassung von Wirtschaftsgeld und Nadelgeld im Ermessen des Mannes liege und wenn die Frau an den während der Ehe erzielten wirtschaftlichen Erfolgen nicht teilnehme. Die Rechtsstellung der Ehegatten dürfe überhaupt nicht unter dem Gesichtspunkt der Abgrenzung selbständiger Interessensphären, sondern müsse unter dem einer weitgehenden Bindung an den überindividuellen Organismus Familie gesehen werden. Im Interesse der Frau und der Familie sei allerdings eine Beschränkung der Testierfreiheit des Mannes zu Gunsten eines obligatorischen Noterbrechtes der Familie im Gesetz notwendig.

Die Neuordnung der elterlichen Gewalt

Entgegen dem geltenden Rechte (§ 4 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 21) müßten Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder rechtsverbindlich sein. In der Frage der Leitungsgewalt in Ehe und Familie, die Prof. Bosch für den Mann aus der Struktur der Familie heraus als existentielle Notwendigkeit fordert, trug er die gleichen Vorschläge zur Abänderung des geltenden Rechtes vor, wie er sie schon in einem Aufsatz der Süddeutschen Juristenzeitung 1950 S. 626 ff. formuliert hatte: Die Mutter müßte ein echtes Mitwirkungsrecht erhalten. Gemeinsame Beratung und Herbeiführung einer gemeinsamen Entscheidung müsse stets oberste Pflicht beider Elternteile sein. In den Fällen der Nichteinigung hätte jedoch der verständige Wille des Vaters zu gelten, was nicht ausschließe, daß in den Fragen, die in erster Linie zu den Aufgaben der Mutter gehörten, der verständige Wille der Mutter gelten sollte. Zu beseitigen seien § 1687 BGB (Bestellung eines Beistandes für die die elterliche Gewalt ausübende Mutter) und § 1697 BGB (Verlust der elterlichen Gewalt bei Wiederverheiratung). Prof. Bosch ging auch noch auf die ebenfalls sehr schwierige Frage des Rechts der Frau auf den Beruf ein. Er war der Ansicht, die Frau solle ein Recht auf die persönliche Entfaltung in einem Beruf haben, eine Pflicht zur Berufsarbeit jedoch nur, wenn die Erhaltung der Familie dies erfordere. Die Pflicht zur innerhäuslichen Betätigung dürfe nicht einseitig von der Frau gefordert werden. Auch der Mann sei dazu verpflichtet. Schließlich kam noch das eheliche Güterrecht zur Sprache, das Bosch eine Schmach des deutschen Rechtes nannte und für das er dringend eine völlige Umgestaltung forderte.

Die Vermögensgrundlage solle der Hausgemeinschaft nicht entzogen werden. Es gelte aber, die Bindungen gleichmäßig zu verteilen für Mann und Frau und eine funktionale Gütergemeinschaft mit gemeinsamer Verwaltung aufzurichten. Im Streitfall müsse das Vormundschaftsgericht die ultima ratio sein. Das, was verdient wird, kommt zum Hausgut. Bei Scheidung kommt Teilung in Frage, im Todesfall Übergang an den anderen Gatten.

Die allgemeine Gleichberechtigung der Frau und deren Grenzen

In einem Korreferat richtete Frau Ministerialrat Dr. Dünner an die katholischen Frauen die Aufforderung, die Erörterungen über die Durchführung der Gleichberechtigung leidenschaftslos zu führen. Sicher müsse die Frau die ihrer Personenwürde entsprechende Stellung im Gesetz erhalten. In Ehe und Familie gehe es aber zunächst nicht um Rechtspositionen, sondern um die Gemeinsamkeit des Opfers aus ganzheitlicher Bindung. Alle Erwägungen der Neugestaltung des Gesetzes müßten auf Ehe und Familie hingeeordnet sein, in der die Frau das tragende Element der alles einigenden und umfassenden Liebe sei. Aus dieser Sicht sei der betont individualistische Zug in den Reihen der Frauen zu bedauern. Frau Dr. Dünner warnte vor Zersplitterung und vor der Mitarbeit der katholischen Frauen in den überparteilichen Frauenverbänden, die gerade in den Grundsatzfragen zu einer Abschwächung der katholischen Forderungen und zu Verwirrungen führen müsse.

Natürliche Ordnung der Familie und positive Normierung

Die Familie ist ihrem Ursprung nach vor dem Staat und lebt nach ihrer eigenen Gesetzlichkeit in ihrer natürlichen Ordnung, unabhängig vom Staat. Ihr umfassendes Wesen und die wechselseitige Bezogenheit ihrer Glieder aufeinander schaffen die natürliche Einheit, in der den gleichwertigen Persönlichkeiten von Mann und Frau verschiedenartige Funktionen zugeordnet sind. Ist die Familie vor dem Staat, so sind Eigenständigkeit, Handlungsfähigkeit und Autorität ihr wesensnotwendig. Aus ihrer natürlichen Ordnung ergeben sich also für das Ganze und für die einzelnen Glieder Rechte und Pflichten, die das positive Recht nicht setzt, sondern nur bestätigen und gewährleisten kann. In der Aussprache konkretisierte sich dieses Problem in der Frage: muß die Entscheidungs- und Leitungsgewalt in der Ehe und Familie überhaupt positiv normiert werden? Für den Bereich der Ehe glaubt Bosch auf Justifizierung verzichten zu können, keinesfalls jedoch für den Bereich der elterlichen Gewalt, bei der er wegen des Kindeswohls den Einbruch des Staates in den elterlichen Erziehungsbereich fürchtet. Hier wird sich nun zeigen, ob das neue deutsche Gesetz gewillt ist, im Grundgesetz der Familie das zu normieren, was als Mindestmaß zur Erhaltung der natürlichen Ordnung der staatlichen Autorisierung bedarf.

Als das entscheidende Ergebnis der Tagung kann man wohl die Übereinstimmung feststellen, die in der grundsätzlichen Frage erzielt wurde: daß nämlich die Gleichberechtigung der Frau nicht den Bestand der Familie gefährden darf und daß alle Reformarbeit im Familienrecht von Art. 6, Abs. 1 Bonn GG ausgehen muß, in dem der Schutz der Familie garantiert ist.